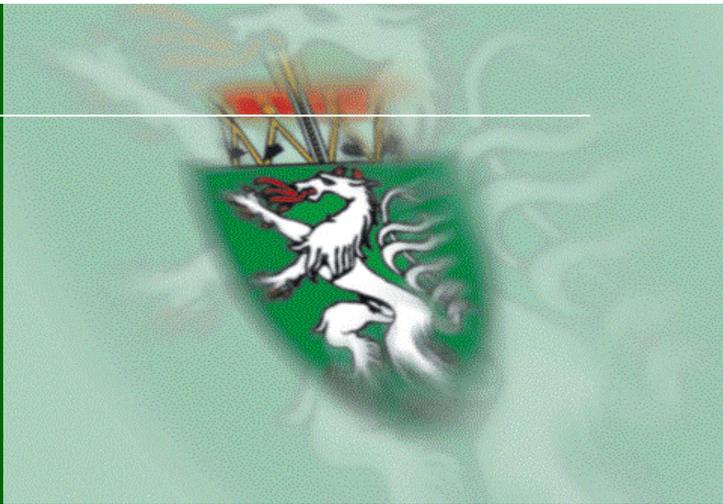


Abteilung 7
**Gemeinden, Wahlen und
ländlicher Wegebau**



**Richtlinien
für die Gewährung von
Gemeinde-Bedarfszuweisungen
an Gemeinden und Gemeindeverbände**

(GZ: ABT07-1637/2020-106)

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

Graz, 13. August 2021



**Das Land
Steiermark**

1 ALLGEMEINES

1.1 Gegenstand:

Gemeinde-Bedarfszuweisungen sind nicht rckzahlbare Transfers, die aufgrund eines Regierungssitzungsbeschlusses an Gemeinden oder an Gemeindeverbnde vergeben werden knnen.

Gemeinde-Bedarfszuweisungen knnen fr folgende Zwecke gewhrt werden:

1. Forderung bestehender und/oder zusszlicher interkommunaler Zusammenarbeit;
2. Untersttzung von strukturschwachen Gemeinden;
3. Forderung von Gemeindezusammenlegungen;
4. Untersttzung von finanzschwachen Gemeinden;
5. Bedarfszuweisungen an Gemeinden zum Ausgleich von Herten, zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt und zur Deckung auerordentlicher Erfordernisse (Projektuntersttzung).

Gemeinde-Bedarfszuweisungen sind gemz § 12 Abs 1 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) Vorweganteile von den Gemeinde-Ertragsanteilen. Gemeinde-Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbnde sind nicht rckzahlbare Transfers. Die Gemeinde-Bedarfszuweisungen werden an die Gemeinden und Gemeindeverbnde als Instrument der Feinsteuerung und zur Bercksichtigung besonderer Erfordernisse und Gegebenheiten, auf die im ubergeordneten, auf eine osterreichweite Durchschnittsbetrachtung ausgelegten System des Finanzausgleiches nicht Bedacht genommen werden kann, verteilt. Die vom Land zu vergebenden Mittel stellen Eigenmittel der Gemeinden und der Gemeindeverbnde dar.

1.2 Empfnger:

Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel knnen Gemeinden und Gemeindeverbnden (in der Folge kurz Empfnger) gewhrt werden. Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Gleichgewichtes des Haushaltes kann nur Gemeinden gewhrt werden.

Ein Rechtsanspruch bestimmter Gemeinden oder Gemeindeverbnde nach dem Steiermrkischen Gemeindeverbandsorganisationsgesetz besteht nicht.

2 BESONDERE BESTIMMUNGEN

2.1 Bedingungen fr die Gewhrung:

Gemeinde-Bedarfszuweisungen knnen unter folgenden Bedingungen gewhrt werden:

1. Dem Land Steiermark liegen der jeweils aktuelle Voranschlag und der aktuelle plausibilisierte Rechnungsabschluss auf Basis der geltenden rechtlichen Bestimmungen vor;
2. die Empfnger beachten bei ihrer Gebarung die Grundsätze Wirtschaftlichkeit, Zweckmzigkeit und Sparsamkeit;
3. die Empfnger schpfen bei angespannter Finanzsituation smtliche Mglichkeiten der Einziehung von Abgaben aus und setzen gegebenenfalls Manahmen zur Haushaltskonsolidierung um;
4. die Empfnger achten grundsztzlich darauf, dass die Gebhrenhaushalte kostendeckend gefhrt werden;
5. die Empfnger legen mit dem Ansuchen fr die Untersttzung von investiven Vorhaben gegebenenfalls einen Gesamtfinanzierungsplan einschlielich einer Folgekostenberechnung gemz § 75 Abs 7 Steiermrkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 idgF vor;
6. die Empfnger beachten gegebenenfalls die Vergabevorschriften.

2.2 Nähere Beschreibung bestimmter Zwecke:

2.2.1 Förderung bestehender und/oder zusätzlicher interkommunaler Zusammenarbeit:

Der Landtag Steiermark hat am 14. November 2017 das Gesetz zur Landes- und Regionalentwicklung in der Steiermark (Steiermärkisches Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018 – StLREG 2018) beschlossen. Dieses sieht unter anderem vor, dass die Gemeinden im Wege eines Vorwegabzuges der Bedarfszuweisungen einen Beitrag in der Höhe von € 6.186.730,00 pro Jahr aufzubringen haben.

2.2.1.1 Höhe des Beitrages je Gemeinde:

Die Höhe des jeweiligen Beitrages der Gemeinden aus dem Titel des StLREG 2018 wird aufgrund der jeweiligen Einwohnerzahl der Gemeinde gemäß § 10 Abs 7 FAG 2017 im Verhältnis zueinander berechnet.

2.2.1.2 Nachweis:

Die Gemeinden haben ihren Beitrag im Voranschlag zu erfassen, zu verrechnen und im Rechnungsabschluss als Transfer auszuweisen. Als Nachweis für die ordnungsgemäße Verwendung durch die Gemeinden wird der plausibilisierte Rechnungsabschluss herangezogen.

2.2.1.3 Sonderbestimmung hinsichtlich der Antragstellung und Abwicklung:

Die Gemeinden müssen aufgrund der gesetzlichen Grundlage (StLREG 2018) für diese Gemeinde-Bedarfszuweisungen keinen Antrag stellen. Die zu veranschlagenden Mittel und die tatsächlich zu verrechnenden Mittel werden den Gemeinden von der Abteilung 7 gesondert bekannt gegeben.

2.2.2 Ausgleich von Härten:

Gemeinde-Bedarfszuweisungen können zum Ausgleich von Härten gewährt werden, wenn durch folgende Sachverhalte oder Liquiditätsengpässe entstehen:

1. Änderung von Gesetzen mit Auswirkung auf die Verteilung der Ertragsanteile (Finanzausgleich);
2. besondere Notlagen bei den Empfängern, die im Wesentlichen auf exogene Faktoren zurückzuführen sind;
3. kurzfristig notwendige Erfüllung von durch die Empfänger eingegangenen Verpflichtungen, wenn die kurzfristig notwendige Erfüllung aufgrund der finanziellen Leistungskraft des Empfängers innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht bzw. nicht ausreichend gesichert ist.

Ein Liquiditätsengpass ist kurzfristig, wenn unvorhergesehen eine Erfüllung einer Verpflichtung notwendig ist und dies erstmalig innerhalb eines Haushaltsjahrs auftritt. Die (notwendige) Erfüllung dieser Verpflichtung im Folgejahr stellt keinen kurzfristigen Liquiditätsengpass dar.

2.2.2.1 Höhe des Ausgleichs:

Der Ausgleich wird in Form eines Transfers oder Kapitaltransfers gewährt. Die Höhe bemisst sich nach der finanziellen Leistungskraft des Empfängers.

2.2.2.2 Nachweis:

Die Gemeinde hat mit geeigneten Unterlagen (z.B. Berechnungen über den Ausfall von Ertragsanteilen aufgrund der Änderung des Finanzausgleiches; Verträge oder sonstige Nachweise über die notwendige Erfüllung von Verpflichtungen) den Härtefall nachzuweisen. Die Mittelverwendungen sind in einem zur Verfügung gestellten Belegverzeichnis zu erfassen.

2.2.3 Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt:

Eine Gemeinde kann zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt Gemeinde-Bedarfszuweisungen unter folgenden Bedingungen erhalten:

- a. Der Gemeinde ist es aus eigener Kraft unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften sowie aufgrund einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Gebarung nicht möglich, im Rechnungsabschluss einen ausgeglichenen Gemeindehaushalt, insbesondere die Liquidität, sicherzustellen;
- b. der Rechnungsabschluss entspricht den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen;
- c. der Rechnungsabschluss wurde in plausibilisierter Form der Gemeindeaufsicht zur Prüfung vorgelegt;
- d. der jeweils aktuelle mittelfristige Haushaltsplan wurde der Gemeindeaufsicht übermittelt.

2.2.3.1 Höhe der Hilfestellung:

Die Hilfestellung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt wird als Transfer gewährt. Die Höhe bemisst sich nach dem tatsächlichen Bedarf unter Berücksichtigung der oben angeführten Bedingungen.

2.2.3.2 Nachweis:

Als Nachweis gilt die Vorlage des plausibilisierten Rechnungsabschlusses durch die Gemeinden. Die Gemeinden haben bei der Plausibilisierung der Rechnungsabschlüsse durch die Gemeindeaufsicht Steiermark mitzuwirken.

2.2.4 Projektunterstützung durch Gemeinde-Bedarfszuweisungen:

Um in den steirischen Gemeinden zum Teil auch kostenintensive Vorhaben realisieren zu können, unterstützt das Land Steiermark die Empfänger mit Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel in Form von Kapitaltransfers bzw. Transfers für folgende Sachverhalte:

1. Investive Vorhaben,
2. Tilgung von für investive Vorhaben aufgenommene Fremdmittel (Darlehen, Leasing),
3. Kapitaltransfers an verbundene Unternehmen des Empfängers für investive Vorhaben,
4. Kapitaltransfers für kofinanzierte investive Vorhaben mit Gebietskörperschaften und ihre verbundenen Unternehmen bzw. mit Freiwilligen Feuerwehren,
5. Transfers zur Förderung einer lebenswerten Gemeinde und einer ehrenamtlichen Tätigkeit,
6. Transfers für Beratungsleistungen im öffentlichen Interesse sowie
7. Schulung und Ausbildung von Gemeindebediensteten zur Vorbereitung auf Dienstprüfungen (etwa Gemeindeverwaltungsschule).

2.2.4.1 Höhe der Unterstützung von Vorhaben:

Die Höhe der Unterstützung von Vorhaben bestimmt sich unter anderem nach den folgenden Richtsätzen sowie dem Zu- und Abschlagssystem entsprechend der Finanzkraft des jeweiligen Empfängers:

Richtsätze der Unterstützung der Punkte 1. bis 4. gemäß Punkt 2.2.4:

Schulbauten einschließlich Turnsäle und Einrichtungen für Musikschulen	bis zu 50 %
Amtsgebäude	bis zu 50 %
Wirtschaftshöfe	bis zu 50 %
Kommunalfahrzeuge (LKW, Traktoren, Schneeräumgeräte etc.)	bis zu 30 %
Freizeitanlagen (Sportplätze, Schwimmbäder etc.)	bis zu 40 %
Veranstaltungshallen und Sporthallen (außerschulisch)	bis zu 40 %
Gemeindestraßen und Straßenbeleuchtungen	bis zu 30 %
Gemeindestraßen mit Förderprogrammen nach besonderer Vereinbarung	bis zu 30 %
Anteilstkosten bei Bundes- und Landesstraßenbauten (Gehwege, Radwege)	bis zu 30 %
Feuerwehrrüsthäuser nach "Einheiten" (Richtlinien AKS)	je 30.000,00 €
Alle sonstigen Projekte	bis zu 40 %

In begründeten Ausnahmefällen können investive Vorhaben mit einem Unterstützungsrichtsatz laut dieser Tabelle unter 50 % auch mit einem Richtsatz von bis zu 50 % unterstützt werden.

Die Empfänger haben bei Hochbaumaßnahmen auf einen barrierefreien Zugang besonders zu achten und diesen sicher zu stellen.

Richtsatz für die Unterstützung des Punktes 5. gemäß Punkt 2.2.4:

Transfers zur Förderung einer lebenswerten Gemeinde und einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wie etwa zur Pflege des Brauchtums, des Sports, der Kunst, der Kultur, des Kultus, der Bildung und des Ortsbilds sowie für die Sicherheit der Bevölkerung (etwa Einsatzorganisationen) können bis zu 100% der Aufwendungen mit Gemeinde-Bedarfszuweisungen bedeckt werden.

Richtsatz für die Unterstützung des Punktes 6. gemäß Punkt 2.2.4:

Transfers für Beratungsleistungen im öffentlichen Interesse können bis zu 100% der Beratungsaufwendungen mit Gemeinde-Bedarfszuweisungen bedeckt werden. Ein öffentliches Interesse liegt vor, wenn das Vorhaben

- im Einklang mit den Grundsätzen Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit steht,
- im Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur voraussichtlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und
- der Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung oder einem überörtlichen Interesse dient.

Beratungsleistungen im öffentlichen Interesse sind insbesondere Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Konsolidierungsmaßnahmen oder zur Abschätzung eines hohen wirtschaftlichen oder finanziellen Risikos.

Richtsatz für die Unterstützung des Punktes 7. gemäß Punkt 2.2.4:

Die Höhe der Unterstützung der Schulung und Ausbildung von Gemeindebediensteten zur Vorbereitung auf Dienstprüfungen wird durch einen gesonderten Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung festgesetzt. Die kooperative Durchführung solcher Schulungen – etwa über eine Gemeindeverwaltungsschule einer Interessensvertretung der Gemeinden und Städte – ist gewünscht und führt zu einer entsprechend höheren Unterstützung. Diese Unterstützung wird in Form eines Transfers gewährt.

2.2.4.2 Zu- und Abschlagssystem:

- Finanzkraft

Liegt die Steuerkraftkopfquote, berechnet nach der Finanzkraft einer Gemeinde, zwischen 90 % und 120 % des Landesdurchschnittes können die vollen Unterstützungsrichtsätze gewährt werden. Für je 10 Prozentpunkte unter 90 % der Steuerkraftkopfquote erhöht sich der Unterstützungsrichtsatz um jeweils 10 %. Liegt die Steuerkraftkopfquote einer Gemeinde um 20 % über dem Landesdurchschnitt, verringert sich dieser Richtsatz um 10 %.

Die Finanzkraft ist nach den Zahlungen des zweitvorangegangenen Jahres ohne Landeshauptstadt Graz zu berechnen. Grundlage ist der Abschnitt 92 des jeweiligen Rechnungsabschlusses mit Ausnahme der Bauabgabe (früher Interessentenbeiträge – Grundstückseigentümer) und beinhaltet alle eigenen Steuern und Abgaben inklusive der Ertragsanteile.

- Ökologierungsmaßnahmen - Klimaneutralität

Investive Projekte, die nach diesen Richtlinien unterstützt werden, sind ressourcen- und CO₂-sparend umzusetzen. Insbesondere bei Gemeindehochbauten sollen Energieeffizienz und der Einsatz von erneuerbaren Energien den Nachhaltigkeitserfordernissen entsprechen. Entsprechende Nachweise, wie z.B. ein Energieausweis können als Voraussetzung für eine Unterstützung verlangt werden.

Investive Projekte, die Anlagen beinhalten, die der Erzeugung von Energie (beispielsweise Wärme, wie Biomasse, Stromerzeugung, wie Photovoltaikanlagen etc.) dienen und mit erneuerbaren Energieformen betrieben werden, kann ein Zuschlag zu den Unterstützungsrichtsätzen für die Kosten der betreffenden Anlage von bis zu 10 % gewährt werden.

Dieser Zuschlag von maximal 10 % kann weiters für Maßnahmen zur nachträglichen Wärmedämmung von Gemeindehochbauten gewährt werden, wenn ein Nachweis über die Effizienz der Maßnahmen beigebracht wird.

- **Interkommunale Zusammenarbeit**

Für investive Projekte, die von zwei oder mehreren Gemeinden realisiert werden (interkommunale Zusammenarbeit), kann ein Zuschlag zu den Unterstützungsrichtsätzen von bis zu 20 % gewährt werden.

2.2.4.3 Maximale Unterstützung von Vorhaben:

Bei investiven Projekten, die mit Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln sowie mit anderen Landes- und Bundesmitteln finanziert werden, gilt, dass die Gesamtfinanzierung aus diesen Mitteln die Gesamtkosten des (investiven) Vorhabens nicht übersteigen darf. Liegt dieser Sachverhalt vor, sind die Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel entsprechend zu kürzen.

2.2.4.4 Nachweis:

Die Empfänger haben die tatsächlich angefallenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. tatsächlich geleisteten Kapitaltransfers für Vorhaben der Punkte 1. bis 4. gemäß Punkt 2.2.4 im Investitionsnachweis zu erfassen und nachzuweisen. Diese Kosten und Kapitaltransfers sowie die Aufwendungen für die Punkte 5. bis 7. gemäß Punkt 2.2.4 sind in einem zur Verfügung gestellten Belegverzeichnis zu erfassen.

Als Anschaffungskosten werden alle Kosten des Erwerbs, wie Anschaffungspreise inklusive Einfuhrzölle, Transportkosten, Kosten, die den Vermögensgegenstand in einen betriebsbereiten Zustand versetzen, Abwicklungskosten, nicht erstattungsfähige Umsatzsteuern, abzüglich direkt zuordenbarer Rabatte und Skonti definiert. Die Anschaffungskosten von baulichen Gegenständen umfassen auch die Kosten für die Räumung und den Abbruch allfälliger bestehender baulicher Gegenstände bzw. die Wiederherstellung des Standorts (z.B. Dekontaminierung), insoweit diese im Zusammenhang mit der Anschaffung stehen. Nicht zu den Anschaffungskosten gehören Zinsen und andere Kosten, die sich aus der Aufnahme von Fremdmitteln ergeben. Herstellungskosten sind sämtliche Kosten, die dem jeweiligen Vermögenswert direkt zuordenbar sind.

Kostenunter- oder Kostenüberschreitungen von bis zu 5 % der vom Empfänger zur Unterstützung durch Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel beantragten Herstellungs- und Anschaffungskosten/Aufwendungen führen zu keiner Änderung der Projektunterstützung aus den zugesagten Mitteln.

Darüber hinausgehende nachträgliche Unter- oder Überschreitungen sind der Abteilung 7 zu melden. Bei Unterschreitungen kann es zu einer Änderung der Unterstützungszusage kommen. Bei Überschreitungen ist eine Aufstockung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen in begründeten Fällen möglich.

3 ANTRAGSTELLUNG UND ABWICKLUNG

Die Empfänger haben mittels Online-Antragsformular um Bedarfszuweisungen in elektronischer Form beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (Abteilung 7; in diesen Richtlinien auch Gemeindeaufsicht genannt) anzusuchen und die in diesem Antragsformular geforderten Unterlagen und Nachweise beizubringen.

Sind mehrere Gemeinden an einem Vorhaben beteiligt bzw. verlangt es der Gesetzgeber (Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetz), ist eine Vorhabenbesprechung bzw. Finanzierungsverhandlung durchzuführen und das Ergebnis der Abteilung 7 mitzuteilen.

Gemeinden mit angespannter Finanzsituation werden mit gesondertem Schreiben der Gemeindeaufsicht zum Voranschlag über die Notwendigkeit einer Haushaltskonsolidierung informiert.

Vom jeweilig zuständigen politischen Gemeindereferenten kann vorbehaltlich eines nachfolgenden Regierungssitzungsbeschlusses eine schriftliche Unterstützungszusicherung erteilt werden. Diese wird erteilt, wenn die Gemeinde zuvor einen Online-Antrag auf Unterstützung aus Bedarfszuweisungsmitteln unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Online-Antragsformulars gestellt hat.

Unter Beilage einer solchen Zusicherung kann die Gemeinde nach Vorlage **der Nachweise** samt Richtigkeitsbestätigung durch den Bürgermeister die tatsächliche Auszahlung der Bedarfszuweisung bis spätestens 20. November des jeweiligen Haushaltsjahres beantragen. Auszahlungsanträge nach dem 20. November des jeweiligen Haushaltsjahres werden im folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt.

Der Regierungssitzungsantrag ist vom jeweiligen politischen Referenten zu stellen und hat festzuhalten, ob die Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln eingehalten wurden. Eine Abweichung von den Richtlinien ist gesondert zu begründen.

Insbesondere kann bei jenen Gemeinden, deren Steuerkraftkopfquote unter dem des Landesdurchschnittes liegt oder jenen mit einem so geringen Budget, welches gemäß §§ 80 und 90 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 bei Wahrung sonstiger notwendiger Gemeindeaufgaben eine weitergehende Verschuldung nicht zulässig erscheinen lässt, auf den Nachweis der Eigenmittelaufbringung verzichtet werden.

Transfers an wirtschaftliche Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, in der der antragstellende Empfänger eine beherrschende Stellung hat (verbundene Unternehmen), sind nur auszuzahlen, wenn der Empfänger anhand von Rechnungsbelegen des betreffenden wirtschaftlichen Unternehmens die widmungsgemäße Verwendung nachweist und vom Empfänger eine jederzeitige Prüfungsmöglichkeit der Gebarung des betroffenen wirtschaftlichen Unternehmens durch die Gemeindeaufsicht vertraglich vereinbart wurde. Die schriftliche Vereinbarung ist der Gemeindeaufsicht vor Auszahlung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

4 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Diese Richtlinien gelten ab dem auf den Beschluss der Richtlinien folgenden Tag, das ist der 13.08.2021, für alle Ansuchen und ersetzen die ab 01. Jänner 2021 gültigen Richtlinien.

Alle vor dem 13.08.2021 eingereichten Ansuchen sowie alle vor diesem Zeitpunkt bereits zugesicherten oder beschlossenen Unterstützungen mit Gemeinde- Bedarfszuweisungen sind, ausgenommen Anträge zur Unterstützung von Beförderungseinrichtungen wie Seilbahnen, Schlepplifte etc., von diesen Richtlinien nicht berührt.

Die nach den ab 01. Februar 2009 in Geltung gesetzten Richtlinien eingereichten Ansuchen für Unterstützungen aus Infrastrukturmitteln und Beihilfen aus dem Landesschulbaufonds sind nach den ab 01. Februar 2009 bis 31. Dezember 2017 geltenden Richtlinien abzuwickeln und abzurechnen.

Die Finanzkraft für das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß Punkt 2.2.4.2 der Richtlinien für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände gültig ab 1. Jänner 2018 berechnet. Bei der Berechnung der Finanzkraft ab dem Haushaltsjahr 2022 (Übergang bei der Berechnung von Soll- Einnahmen auf Zahlungen) sind die entsprechenden Zahlungen der im Rechnungsabschluss 2019 ausgewiesenen schließlichen Reste im Abschnitt 92 (Abstattung der schließlichen Reste) nicht zu berücksichtigen (Vermeidung der Doppelanrechnung).